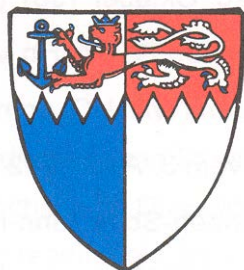


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 56 / 05.11.2012

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule zum Dr. phil.
vom 24. Oktober 2012

1. Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule zum Dr. phil. vom 24. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 224) hat der Senat der Robert Schumann Hochschule folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad und Ziel der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium
- § 4 Promotionsstudium und Betreuung
- § 5 Dissertation
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 9 Die Dissertation und ihre Beurteilung
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtprädikat und Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Muster des Titelblattes

Anhang 2: Promotionsurkunde

§ 1 Doktorgrad und Ziel der Promotion

(1) Die Robert Schumann Hochschule verleiht aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit im Fach Musikwissenschaft und einer mündlichen Promotionsleistung den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“.

(2) Die Robert Schumann Hochschule kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste um die Musikwissenschaft den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ bzw. „Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.)“ verleihen (vgl. § 16).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Senat setzt einen Promotionsausschuss ein, der für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium und die ordnungsgemäße Durchführung der Promotion verantwortlich ist.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören die das Fach Musikwissenschaft hauptamtlich vertretenden Professorinnen bzw. Professoren an der Robert Schumann Hochschule sowie eine weitere auswärtige Professorin bzw. ein weiterer auswärtiger Professor, die bzw. der das Fach Musikwissenschaft an einer Universität hauptamtlich vertritt, an. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors des Musikwissenschaftlichen Instituts die auswärtige Professorin bzw. den auswärtigen Professor für drei Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser entstammt aus der Gruppe der an der Robert Schumann Hochschule hauptamtlich lehrenden Professorinnen bzw. Professoren für Musikwissenschaft. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium

(1) Zum Promotionsstudium kann zugelassen werden, wer

(a) sich rechtzeitig und fristgerecht zum Wintersemester (Ausschlussfrist: 15. August [Eingangsdatum!]) bzw. rechtzeitig zum Sommersemester (Ausschlussfrist: 15. Februar [Eingangsdatum!]) mit einem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular zum Promotionsstudium bewirbt,

(b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss nachweist,

(c) eine Master- oder Magisterabschluss im Fach Musikwissenschaft, der mindestens mit der Note „gut“ (2,5) benotet wurde, nachweist; und

(d) als nicht muttersprachlich deutsch sprechende Person den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringt. Verlangt werden aktuelle Sprachkenntnisse auf dem Niveau Abschluss Zertifikat C2 nach Goethe-Institut bzw. auf einer vergleichbaren Stufe der Sprachbefähigung.

(e) wer spätestens zur Zulassung zum Promotionsverfahren (vgl. § 6) den Nachweis von hin-

reichenden Kenntnissen in zwei Fremdsprachen erbringt – eine davon muss Englisch sein; und

(f) wer darüber hinaus seine besondere Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums in einem Aufnahmegespräch mit den hochschuleigenen Mitgliedern des Promotionsausschusses auf der Basis eines zuvor eingereichten Motivations-exposés erbringt. Im Motivationsexposé legen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ihre Gründe für ihr Aufnahmeinteresse in das Promotionsstudium Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule dar. Im Aufnahmegespräch antworten die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zudem auf Fragen, die ihrer erworbenen musikwissenschaftlichen Bildung, Qualifikation und Ausrichtung gelten.

(2) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, welche die unter § 3 (1) Abs. 2 und 3 genannten Abschlüsse im Ausland erworben haben, prüft der Promotionsausschuss deren Gleichwertigkeit, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen anerkennenden behördlichen Stelle.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können sich bei Ablehnung frühestens im darauf folgenden Semester wiederbewerben.

§ 4 Promotionsstudium und Betreuung

(1) Kern des Promotionsstudiums ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Professorin bzw. dem Professor und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Zusätzlich sind von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden die in § 4 Abs. 2 und 3 beschriebenen Regelungen zu erfüllen, die das Promotionsstudium thematisch über die eigentliche Betreuung hinausführen. Diese Regelungen sind verpflichtend.

(2) Das Promotionsstudium soll den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zur Erörterung von Theorie- und Methodenfragen ihres Themenbereichs auf fortgeschrittenem Niveau geben. Darüber hinaus soll das Promotionsstudium die Fähigkeit zur Vermittlung fachlicher Inhalte einüben und Hilfestellung bei auftretenden Schwierigkeiten geben. Zur Vertiefung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in fachlichen, thematisch fokussierten Themenbereichen müssen vier Doktorandenseminare mit je einem Leistungsnachweis (Studien- oder Hausarbeit) absolviert werden. Diese entsprechen in Verfahren und in formaler Hinsicht den Abschlussarbeiten in den Masterseminaren des Masterstudiengangs Musikwissenschaft.

(3) Darüber ist der Besuch des Doktorandenkolloquiums obligatorisch, das den wissenschaftli-

chen Austausch unter den Doktorandinnen und Doktoranden ermöglichen sowie diesen und den Dozentinnen und Dozenten als Forum zur wechselseitigen Information über laufende Forschungsprojekte und -ergebnisse dienen soll. In diesem Kolloquium werden mindestens drei, aus dem Promotionsvorhaben erwachsende Präsentationen durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden erwartet.

(4) Spätestens zwei Semester nach Aufnahme in das Promotionsstudium ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin zu stellen. Diesem Antrag sind beizufügen:

1. Ein 3–5-seitiges Exposé, das mit der bzw. dem betreuenden Professorin bzw. Professor des Fachs Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule besprochen und von dieser bzw. diesem durch schriftlich niedergelegte Zustimmung zur Betreuung angenommen wurde.

2. Falls die Dissertation nicht in deutscher Sprache abgefasst werden soll, bedarf es einer besonderen Begründung seitens der Doktorandin bzw. des Doktoranden, aufgrund derer der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer eine Ausnahme zulassen kann.

§ 5 Dissertation

Die Dissertation ist die schriftliche Abfassung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen fachlich signifikanten Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes im Fach Musikwissenschaft leisten. Mit ihr stellt die Verfasserin bzw. der Verfasser die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. als Doktorandin oder Doktorand mindestens zwei Semester an der Robert Schumann Hochschule eingeschrieben war,

2. die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium nachweist und

3. eine Dissertation vorlegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren mit allen Anlagen und mit jeweils einem kurzen, am Ende eingefügten Lebenslauf.

2. Folgende Versicherung:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch in keiner von der eingereichten Fassung abweichenden bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen.“

(Ort, Datum, Unterschrift).

3. Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Seite in dreifacher Ausfertigung. Darüber hinaus eine Auflistung mit genauen bibliographischen Nachweisen über jene Teile und/oder Abschnitte, die bereits an anderer Stelle bzw. in anderer Form (z.B. als Aufsatz) veröffentlicht wurden.

4. Ein tabellarischer Lebenslauf, eine schriftliche Erklärung, ob sich die Bewerberin / der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat sowie gegebenenfalls eine Liste der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

5. Nachweis der im Promotionsstudium ununterbrochen währenden Immatrikulation nach § 6 (1) (Studienbescheinigung).

6. Leistungsnachweise aus den vier Doktorandenseminaren (vgl. § 4 Abs. 2) sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an mindestens drei Doktorandenkolloquien (vgl. § 4 Abs. 3).

7. Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen; eine davon muss Englisch sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

8. Gegebenenfalls ein begründeter Antrag, die Hochschulöffentlichkeit während der Disputation auszuschließen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(4) So die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vorliegen oder erfüllt werden können, ist eine Zulassung nicht möglich. Ein Wiederholungsantrag kann frühestens nach Beseitigung der Versagungsgründe gestellt werden.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Mit der Zulassung bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Dissertation zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter: als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter der

Dissertation die Professorin bzw. den Professor, die bzw. der als Mitglied der Robert Schumann Hochschule die Doktorandin bzw. den Doktoranden betreut hat; als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation eine auswärtige Professorin bzw. einen auswärtigen Professor, die bzw. der das Fach Musikwissenschaft an einer Universität vertritt. Gegebenenfalls kann die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter auch ein anderes wissenschaftliches Fach vertreten, sofern dies die Thematik des Dissertationsvorhabens erforderlich macht oder sinnvoll erscheinen lässt.

(2) Die Gutachten sind nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überwacht die Einhaltung der Frist.

§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Doktorandin oder der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung unter Angabe von nachprüfbaren Gründen gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss noch keine schriftlichen Gutachten über die Dissertation vorliegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Robert Schumann Hochschule. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht gestellt.

§ 9 Die Dissertation und ihre Beurteilung

(1) Beide Gutachterinnen bzw. Gutachter geben ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

1. schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor, und bewerten diese.

2. erklären sie, ob die Dissertation in der vorliegenden Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf.

3. Die Bewertungsstufen lauten ohne Differenzierung:

summa cum laude (sehr gut) (1,0)

magna cum laude (gut) (2,0)

cum laude (befriedigend) (3,0)

rite (ausreichend) (4,0)

non rite (nicht ausreichend) (5,0)

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei folgenden Fällen ist ein drittes Gutachten durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen:

(a) Wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat. Empfiehlt das dritte Gutachten die Ablehnung, ist die Arbeit als Dissertation abzulehnen. Empfiehlt die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Annahme der Arbeit, so hat sie bzw. er die Arbeit zu bewerten.

(b) Weichen die Erst- und Zweitgutachter um mehr als eine Note ab oder vergeben beide das Prädikat „summa cum laude“.

(3) Da mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt sind, bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 1, Ziff. 3. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt arithmetisch die Gesamtnote.

(4) Die Dissertation und die eingeholten Gutachten werden im Musikwissenschaftlichen Institut für die Dauer von zwei Wochen während der Lehrveranstaltungszeit ausgelegt. Über diese Auslegung informiert die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Professorinnen und Professoren der Robert Schumann Hochschule in geeigneter Form, benennt dabei Ort, Datum und Zeit für die Einsichtnahmemöglichkeit. In dieser Zeit haben die Professorinnen und Professoren der Hochschule das Recht, in die Arbeit sowie in die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine eigene schriftliche Stellungnahme dazu abzugeben.

(5) Kommt es innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist zu einem Einspruch aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob ein weiteres Gutachten angefordert werden soll. Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die Note der Dissertation ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der angeforderten Gutachten. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen. Der ablehnende Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Bei Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 10 Disputation

(1) Für die Durchführung der Disputation setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses (mindestens zwei) und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der eingereichten Promotionsarbeit. Durch den Promotionsausschuss können gegebenenfalls auch weitere Personen als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt zugleich den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(2) Teilnahmeberechtigt an der Disputation sind außer den Mitgliedern der Prüfungskommission alle weiteren Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Lehrbeauftragten und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Robert Schumann Hochschule. Doktorandinnen und Doktoranden sind als Zuhörer zugelassen. Die Teilnahmeberechtigung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Disputation.

(3) Der Termin der Disputation wird der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig durch hochschulinterne Ankündigung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Die Disputation soll nach Möglichkeit während der Lehrveranstaltungszeit und nicht später als drei Monate nach der Mitteilung über die Annahme der Dissertation stattfinden.

(5) In der Disputation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit unter Beweis stellen, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen und Arbeitsfeldern des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt und dauert in der Regel 90 Minuten.

(a) Der eigentliche Gegenstand der Disputation ist zunächst die eingereichte Promotionsarbeit selbst. Diese wird von der Promovenden bzw. dem Promovenden in Thesenform zusammengefasst und in einer mündlichen Präsentation, die die Dauer von max. 15 Minuten nicht übersteigen soll, vorgestellt. Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch mit der Prüfungskommission von max. 30 Minuten Dauer an.

(b) In einem zweiten Thesenpapier fasst die Promovenden bzw. der Promovend Durchführung von Argumentation und Zielsetzung einer ihr bzw. ihm durch die Prüfungskommission gestellten wissenschaftlichen Aufgabe zusammen. Diese Aufgabe erhält die Promovenden bzw. der Promovend mit Bekanntgabe des Datums der Dispu-

tation durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesen. In der Disputation präsentiert die Promovendin bzw. der Promovend ihr bzw. sein Thesenpapier in einem max. 15 minütigen Vortrag und stellt sich anschließend einer weiteren wissenschaftlichen Diskussion mit der Prüfungskommission, die die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll. Die Zusammenfassung der Promotionsarbeit in Thesenform sowie das Thesenpapier zur gestellten wissenschaftlichen Aufgabe sind 1 Woche vor der Disputation in schriftlicher Fassung und als Textdatei bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

(c) Beide Thesenpapiere werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 3 Tage vor dem Datum der Disputation öffentlich ausgehängt (Schwarzes Brett des Musikwissenschaftlichen Instituts) und den Mitgliedern der Prüfungskommission zugesandt.

(6) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine (von der Bewertung der Dissertation unabhängige) Note gemäß § 9 (1) fest. Eine nicht bestandene Disputation wird mit dem Prädikat „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmende Protokollantin bzw. Protokollanten durchzuführen ist. Sie enthält:

1. den Tag der Disputation,
2. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
3. die Namen der mündlichen Prüferinnen bzw. Prüfer,
4. die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
5. die Bewertung der Disputation,
6. die Unterschrift der Protokollantin bzw. des Protokollanten und der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Disputation kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(9) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Promovendin bzw. der Promovend unentschuldigt den Prüfungstermin versäumt.

§ 11 Gesamtprädikat und Einsichtnahme in die Promotionsakte

(1) Bei der Promotion ist eine Abschlussnote gemäß der Bewertungsstufen in § 9 (1) zu vergeben. Die Abschlussnote wird aus den Noten der Dissertation und der Disputation gebildet. Bei der Berechnung der Abschlussnote gelten für die Bewertungsstufen folgende Ziffern:

Bei einem Wert von 1,0 – 1,5: summa cum laude

Bei einem Wert von 1,6 – 2,5: magna cum laude

Bei einem Wert von 2,6 – 3,5: cum laude

Bei einem Wert von 3,6 – 4,0: rite

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt im Anschluss an die erfolgreiche Disputation die Abschlussnote der Promotion fest. Die Abschlussnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation gebildet. Die Note der Dissertation wird zweifach gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das Gesamtprädikat der Promovendin bzw. dem Promovenden nach Abschluss der Beratungen durch die Prüfungskommission mit.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens kann der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt werden. Dabei bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ort, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme. Der Anspruch hierauf erlischt mit Wiederkehr des Datums der verweigerten Annahme bzw. der Disputation nach zwei Jahren. Im übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann erfolgen als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe. Folgende Anzahl von Exemplaren ist dem Promotionsausschuss abzuliefern:

- 6 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger, Aufnahme in eine Reihe oder Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- 4 Printexemplare auf alterungsbeständigem Papier, wenn nachgewiesen wird, dass ein gewerblicher Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung muss von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gebilligt werden. Diese bzw. dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit in allen beteiligten Gutachten gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht erzielt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt besitzen (siehe Muster als Anlage 1), aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um eine von der Robert Schumann Hochschule angenommene Dissertation handelt, und dabei die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und das Datum der Disputation vermerken. Auf dem letzten Blatt der Dissertation ist der Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers aufzuführen. Bei gedruckten Exemplaren kann der Lebenslauf auch auf einem extra Blatt eingelegt werden.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Spätestens nach fünf Jahren oder bei Versäumnis einer gesetzten Frist erlöschen alle durch die bestandene Prüfung erworbenen Rechte.

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgefertigt. Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die oder der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

(2) Die Promotionsurkunde enthält das Thema und die Note der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Note der Disputation sowie das Gesamtprädikat (Muster als Anlage 2).

§14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Senat der Robert Schumann Hochschule auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung. Diese erstellen im Einvernehmen das Rektorat sowie die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.

§ 15 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades

Die Robert Schumann Hochschule kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

- a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.

Die Entscheidung über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt dem Senat der Robert Schumann Hochschule. Dasselbe gilt für den Doktor der Philosophie ehrenhalber (§ 16).

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung einer Ehrenpromotion gemäß § 1 (2) bedarf des schriftlich begründeten Vorschlags zweier promovierter Professoren der Robert Schumann Hochschule an den Promotionsausschuss.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Hochschule sein.

(3) Der Antrag an den Promotionsausschuss muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen

Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des zu Ehrenden ein.

(2) Nachdem der Promotionsausschuss der Ehrenpromotion zugestimmt hat, muss der Antrag im Senat in geheimer Abstimmung die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren finden.

(3) Die Ehrenpromotion wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Robert Schumann Hochschule durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

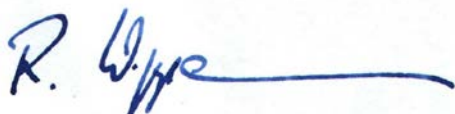
(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 9. April 1991 (GABl. NW. 11 S. 169) außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerberinnen bzw. Bewerber Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten bewerben. Studierende, die ihr Promotionsstudium nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung begonnen haben, können das Studium nach dieser (alten) Promotionsordnung fortsetzen und abschließen oder in die vorliegende neue Promotionsordnung nach schriftlichem Antrag sowie Genehmigung durch den Promotionsausschuss wechseln, sofern sie bereits die Zulassungsprüfung nach der alten Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 2) abgelegt haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 24. Oktober 2012.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2012

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule



- Professor Raimund Wippermann -

Anhang 1: Muster des Titelblattes:

(Titel der Arbeit)

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Dr. phil.

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

vorgelegt von

(Vor- und Familienname)

aus

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

Gutachterin/Gutachter:

1.

2.

Anhang 2: Promotionsurkunde

Die Robert Schumann Hochschule verleiht

Frau/Herrn

Vor- und Familienname

aus

Geburtsort

den akademischen Grad

Doktor/in der Philosophie

Die Dissertation zum Thema:

Dissertationstitel

wurde mit (Note) bewertet.

Die Disputation wurde mit (Note) bewertet.

Als Gesamtnote wurde (Note) ermittelt

Düsseldorf, den (Datum der Disputation)

(Siegel)

Der/die Rektorin der
Robert Schumann Hochschule

Der/die Vorsitzende des
Promotionsausschusses

Gutachterin/Gutachter der Dissertation:

1.(Name und akad. Wirkungsort).....

2.(Name und akad. Wirkungsort).....